

ZH_OBERGERICHT LE130026 vom 17. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130026

FR: ZH_OBERGERICHT LE130026 du 17 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE130026 del 17 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Parteien standen seit dem 11. Oktober 2012 vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren. An der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2012 schlossen die Parteien eine Vereinbarung mit Widerrufsvorbehalt, welche von beiden Parteien widerrufen wurde. Die Vorinstanz regelte das Getrenntleben der Parteien daraufhin im eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 14. März 2013 (Urk. 30 = Urk. 33).

- 4 -

E. 1.2

Gegen dieses Urteil erhob die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) innert Frist Berufung mit den vorstehend wiedergegebenen Anträgen (Urk. 32). Mit Verfügung vom 8. April 2013 wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (Urk. 34), welchen sie rechtzeitig leistete (Urk. 35). Der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagter) erstattete die Berufungsantwort innert der ihm mit Verfügung vom 29. April 2013 angesetzten Frist (Urk. 36). Er beantragte die vollumfängliche Abweisung der Berufung (Urk. 37). Mit Verfügung vom 17. Mai 2013 wurde die Berufungsantwort der Klägerin zur Kenntnis gebracht (Urk. 39). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien ist soweit einzugehen als für die Entscheidfindung notwendig.

E. 2

Vorbemerkungen / Prozessuales Das Eheschutzverfahren ist ein summarisches, weshalb blosses Glaubhaftmachen genügt. Das Gericht darf weder blosser Behauptungen genügen lassen, noch einen stichhaltigen Beweis verlangen (BGE 120 II 398). Im Unterschied zu anderen summarischen Verfahren gilt im Eheschutzverfahren die Untersuchungsmaxime. Das Gericht stellt den Sachverhalt mithin von Amtes wegen fest. (Art. 272 ZPO). Es handelt sich dabei allerdings lediglich um eine eingeschränkte Untersuchungsmaxime, welche nur zum Ausgleich eines allfälligen Machtgefälles zwischen den Parteien greift. Daraus folgt, dass sich das Gericht bei zwei anwaltschaftlich vertretenen Parteien bei der Feststellung des Sachverhaltes wie im ordentlichen Prozess zurückzuhalten hat (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Sutter-Somm/Vontobel, N 12 ff. zu Art. 272 ZPO).

E. 3

Gegenstand des Berufungsverfahrens Die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 3 Absatz 2, 4 und 5 des Urteils vom 14. März 2013 wurden nicht angefochten. Die entsprechenden Anordnungen sind damit rechtskräftig, was vorab vorzumerken ist. Gegenstand des vorliegenden Verfah-

rens bilden lediglich die der Gesuchstellerin von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsbeiträge.

- 5 -

E. 4

Unterhalt

E. 4.1

Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann betreffend den Un-terhalt grundsätzlich auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vor- instanz verwiesen werden (Urk. 33 S. 6). Die Vorinstanz hat für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge zunächst die finanziellen Verhältnisse der Parteien ermit- telt. Der Klägerin, welche während der Ehe nicht regelmässig erwerbstätig war, wurde aus zureichenden Gründen kein Einkommen angerechnet (Urk. 33 S. 7 f.). Der monatliche Bedarf der Klägerin wurde auf rund Fr. 4'540.– festgelegt (Urk. 33 S. 8 f.). Das monatliche Einkommen des Beklagten bezifferte die Vorinstanz mit Fr. 12'175.– (Urk. 33 S. 10 ff.) und seinen monatlichen Bedarf legte sie auf rund Fr. 4'994.– fest (Urk. 33 S. 15 ff.). Dies ergab folgende Unterhaltsberechnung: Einkommen: Fr. 12'175.– ./.. Bedarf Beklagter: Fr. 4'994.– ./.. Bedarf Klägerin: Fr. 4'540.– Freibetrag: Fr. 2'641.– Bei einer hälftigen Teilung des Freibetrages wäre der monatliche Unterhaltsbei- trag des Beklagten an die Klägerin gestützt auf die vorstehenden Zahlen auf rund Fr. 5'860.– zu stehen gekommen (Bedarf Fr. 4'540.– + ½ Freibetrag rund Fr. 1'320.–). Die Vorinstanz hat es indes als angemessen erachtet, der Klägerin einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'200.– zuzusprechen. Dies mit der Begründung, der Unterhaltsbeitrag sei auf den ehelichen Lebensstandard zu be- grenzen (Urk. 33 S. 18).

4.2.1. Die Klägerin moniert in der Berufung, die Vorinstanz habe im Bedarf des Beklagten unter Hinweis auf die obligatorische Altersvorsorge von unselbständig Erwerbenden über die 2. Säule eine monatliche Einlage von Fr. 777.75 in die Säule 3a berücksichtigt, während bei der Klägerin eine solche Position fehle. Da- mit werde der Klägerin die Möglichkeit verwehrt, ihrerseits Rückstellungen für ihre Altersvorsorge zu tätigen. Diese Ungleichbehandlung sei durch nichts gerechtfer- tigt. Die Vorinstanz begründe diese Begünstigung des Beklagten mit dem Hinweis darauf, dass bei unselbständig Erwerbenden Beiträge an die Pensionskasse nicht

- 6 - im Nettoeinkommen enthalten seien. Im Normalfall würden die von einem Ehegat- ten während der Trennung in die 2. Säule einbezahlten Beträge bei einer allfälli- gen Scheidung gemäss Art. 122 ZGB hälftig aufgeteilt, wodurch dem anderen Ehegatten keine Nachteile erwachsen würden. Die Vorinstanz übersehe indes, dass dies im vorliegenden Fall anders sei. Die Parteien unterstünden seit dem 10. Dezember 2012 dem Güterstand der Gütertrennung. Bei einer Scheidung stünden daher die vom Beklagten ab diesem Zeitpunkt in die Säule 3a einbezahl- ten Beträge ausschliesslich ihm zu. Die Klägerin werde dadurch massiv benach- teiligt. Im Bedarf der Klägerin seien daher ebenfalls Fr. 777.75 zum Aufbau ihrer Altersvorsorge zu berücksichtigen. Der monatliche Bedarf der Klägerin erhöhe sich daher von rund Fr. 4'540.– auf rund Fr. 5'318.– (Urk. 32 S. 4 f.).

4.2.2. Der Beklagte führt hierzu aus, er habe bereits während des Zusammenle- bens der Parteien regelmässig Einlagen in die Altersvorsorge getätigt, weshalb es sich hierbei nicht um eine neue Ausgabenposition handle. Die Berücksichtigung in seinem Bedarf sei daher zu Recht erfolgt. Die Klägerin habe von sich aus den An- trag auf Anordnung der Gütertrennung gestellt, welchem der Beklagte lediglich zugestimmt habe. Dass die Klägerin nach

Anordnung der Gütertrennung von den künftigen Einzahlungen des Beklagten in die Säule 3a güterrechtlich nicht profitieren könne, sei nicht auf das Verhalten des Beklagten zurückzuführen. Ein getrennt lebender Ehegatte habe keinen Anspruch auf Vorsorgeunterhalt; lediglich im Rahmen des nahehelichen Unterhaltes gemäss Art. 125 ZGB sei neben dem gebührenden Unterhalt nach der Scheidung eine angemessene Altersvorsorge geschuldet. Die Klägerin werde anlässlich der Scheidung einen entsprechenden Antrag stellen können, nicht jedoch für die Zeit des Getrenntlebens (Urk. 37 S. 3). 4.2.3. Der Beklagte hat als selbständig Erwerbender während der Ehe unbestrittenermassen regelmässig Einzahlungen in die Säule 3a getätigt (Urk. 14 S. 2, Prot. VI S. 12). Die Klägerin hat während der Ehe nicht gearbeitet (Prot. VI S. 10, S. 12) und folglich keine obligatorischen Beiträge an die 2. Säule bezahlt oder eine eigene private Vorsorge geüfnet (Prot. VI S. 12 f.). Die Einzahlungen des Beklagten in die Säule 3a beschlagen das Güterrecht der Parteien und werden daher im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zwischen ihnen aufzu-

- 7 - teilen sein; dies jedoch nur, soweit sie den Zeitraum seit der Heirat bis zum 10. Dezember 2012 betreffen. Nach diesem Zeitpunkt vom Beklagten geleistete Zahlungen kommen nur noch ihm zugute. Die Klägerin wird – wie sie richtig ausführt – daran nicht mehr partizipieren können. Die Vorinstanz hat – in Übereinstimmung mit der Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGer 5C.70/2004 vom 13. Mai 2004, E. 3.2.2) – im Bedarf des Beklagten monatlich Fr. 777.75 zur Äufnung seiner Altersvorsorge berücksichtigt, da er als selbständig Erwerbender ausser der Säule 3a über keine andere Vorsorge verfügt und diese an die Stelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) tritt. Im Bedarf der Klägerin wurde indes kein diesem Zweck dienender Betrag eingesetzt. Dies führt aber zur unhaltbaren Situation, dass der Beklagte seine Vorsorge über die Säule 3a weiterhin äufnen kann, während der Klägerin dafür keine entsprechenden Mittel zu Verfügung stehen und sie aufgrund der Gütertrennung per 10. Dezember 2012 auch nicht mehr an der vom Beklagten geüfneten Vorsorge partizipieren kann. Rücklagen in die 3. Säule, über die sich die Eheleute zu verständigen haben, gehören zum Unterhaltsbedarf der Familie (ZK-Bräm, N 38 zu Art. 163 ZGB). Der Beklagte hat die Säule 3a schon während der Ehe geüfnet und damit auch für die nicht erwerbstätige Klägerin einen Beitrag an ihre Altersvorsorge geleistet (vgl. Urk. 14 S. 2, Prot. VI S. 13). Die Beiträge an die Säule 3a waren damit Bestandteil des ehelichen Lebensstandards der Parteien, dessen Beibehaltung im Eheschutzverfahren sicherzustellen ist. Eine einseitige Berücksichtigung dieser Zahlungen lediglich auf Seiten des Beklagten erscheint vor diesem Hintergrund als nicht angemessen. Im Bedarf der Klägerin sind deshalb unter dem Titel Altersvorsorge gestützt auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls monatlich Fr. 777.75 einzusetzen. Der Betrag von Fr. 777.75 ist zwar leicht höher als die Hälfte der vom Beklagten für die Altersvorsorge jeweils einbezahlten Fr. 1'273.– (Urk. 14 S. 2). Der Beklagte hat sich aber gegen die Aufnahme von Fr. 777.75 in seinen Bedarf nicht gewehrt (Urk. 37 S. 2), weshalb der Klägerin der gleiche Betrag zugestehen ist, zumal aufgrund der hälftigen Freibetragsaufteilung (Erw. 4.3.3) ein beidseits gekürzter Betrag zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Dies ergibt einen um diesen Betrag erhöhten monatlichen Bedarf der Klägerin von rund Fr. 5'318.–.

- 8 - 4.3.1. Die Klägerin stösst sich im Weiteren daran, dass der von der Vorinstanz mit Fr. 2'641.– bezifferte Freibetrag zwischen den Parteien nicht hälftig, sondern einseitig zugunsten des Beklagten aufgeteilt wurde. Die Vorinstanz habe dies lapidar damit

begründet, dass der Unterhaltsbeitrag auf den ehelichen Lebensstandard zu begrenzen sei. Wie hoch dieser eheliche Lebensstandard der Parteien indes gewesen sei, habe die Vorinstanz weder definiert, noch habe sie dargelegt, wie die Klägerin mit einem Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'200.– diesen Standard finanzieren solle. Die Vorinstanz habe ihr unter dem Titel Mobilitätskosten lediglich Fr. 250.– zugestanden. Der ihr zugesprochene Freibetrag werde daher bereits durch die Kosten ihres Personenwagens, welcher zweifelsohne zu ihrem bisherigen Lebensstandard gehört habe, konsumiert. Auslagen für Ferien, Freizeit, Hobbys etc. seien in der vorinstanzlichen Bedarfsrechnung lediglich im Rahmen des Grundbetrages von Fr. 1'200.– berücksichtigt und daher praktisch inexistent. Der ausgewiesene Freibetrag von Fr. 2'641.– erscheine sodann nicht sonderlich hoch. Eine allfällige Sparquote der Parteien sei durch die mit der Trennung verbundenen Mehrkosten und dem vom Beklagten behaupteten und von der Vorinstanz als glaubhaft erachteten Einkommensrückgang zunichte gemacht worden, weshalb es keine sachliche Rechtfertigung für eine einseitige Aufteilung des Freibetrages zugunsten des Beklagten gebe (Urk. 32 S. 5 f.). Dies umso mehr, als sich der Freibetrag unter Berücksichtigung eines durch angemessene Beiträge an die Altersvorsorge auf Fr. 5'318.– erhöhten Bedarfs der Klägerin auf Fr. 1'863.– reduziere. Damit blieben beiden Parteien rund Fr. 900.– zur Deckung der nicht im Bedarf berücksichtigten Lebenshaltungskosten (Urk. 32 S. 7).

4.3.2. Der Beklagte stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, die Klägerin habe nicht konkret und substantiiert nachgewiesen, dass ihr monatlicher Bedarf mehr als Fr. 5'200.– betrage. Die Parteien hätten während des ehelichen Zusammenlebens einen sehr bescheidenen Lebensstandard geführt und daher auch entsprechende Ersparnisse gebildet (Urk. 37 S. 4). Es wäre Aufgabe der Klägerin gewesen nachzuweisen, dass sie während des Zusammenlebens einen Lebensstandard gepflegt habe, den sie sich mit einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'200.– nicht mehr leisten könne. Auch die Auslagen für Ferien, Freizeit und Hobbys habe die Klägerin lediglich behauptet und nicht substantiiert. Sie habe

- 9 - insbesondere nicht dargelegt, welchen Freizeitbeschäftigungen sie nachgehe und was diese kosteten. Ferien hätten die Parteien in äusserst bescheidenem Rahmen gemacht. Ein höherer als der von der Klägerin im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachte Bedarf von Fr. 4'950.– sei weder glaubhaft gemacht noch substantiiert begründet, weshalb der von der Vorinstanz der Klägerin zugesprochene monatliche Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'200.– ihren Lebensstandard vollumfänglich zu decken vermöge (Urk. 37 S. 4).

4.3.3. Grundsätzlich ist – wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat (Urk. 33 S. 18) – der nach Deckung der Lebenshaltungskosten beider Parteien verbleibende Betrag hälftig auf diese aufzuteilen, wobei diese Überschussverteilung in aller Regel durch den gebührenden Unterhalt des Berechtigten nach oben hin begrenzt ist. Eine Abweichung vom Grundsatz der hälftigen Teilung rechtfertigt sich daher in jenen Fällen, in denen aufgrund der guten wirtschaftlichen Gegebenheiten beim Unterhaltsverpflichteten eine Sparquote resultiert, die es nicht aufzuteilen gilt (BGE 114 II 26, 31 f. E.8; BGE 119 II 314, 318 E 4b/bb; BSK ZGB I-Schwander, N 3 zu Art. 176 ZGB; FamKomm Scheidung/Vetterli, N 27 zu Art. 176 ZGB). Vom Beklagten wurde eine solche Sparquote vorliegend jedoch nicht genügend glaubhaft gemacht. Vor Vorinstanz liess er noch ausführen, die Parteien hätten monatlich mit maximal Fr. 8'700.– auskommen und ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen. Aus den Steuererklärungen 2010 und 2011 sei sodann ersichtlich, dass die Parteien während des Zusammenlebens monatlich nicht mehr als Fr. 9'000.– zu Verfügung gehabt hätten (Urk. 14 S. 3, Prot. VI S. 6). Das Vorhandensein einer Sparquote beim erwähnten Einkommen des Beklagten sowie einem behaupteten Bedarf der Klägerin von Fr. 4'950.– (Urk. 1 S. 5) und

des Beklagten von Fr. 4'802.– (Urk. 14 S. 6) erscheint unter diesen Umständen unwahrscheinlich. Nun hat aber die Vorinstanz ein Einkommen des Beklagten (Erwerbseinkommen und Liegenschaftenertrag) von Fr. 12'175.– ermittelt, was unangefochten blieb. Im Berufungsverfahren behauptet der Beklagte neu, die Parteien hätten während des Zusammenlebens einen sehr bescheidenen Lebensstandard geführt und daher entsprechende Ersparnisse gebildet (Urk. 37 S. 4). Worin diese Ersparnisse bestanden und in welcher Höhe sie sich bewegten, wurde vom Beklagten indes nicht belegt. Die Gesuchstellerin hat anlässlich der Verhandlung vom

- 10 - 10. Dezember 2012 ausgeführt, die Parteien hätten immer schöne Ferien gemacht und seien jeweils zwei Wochen im Jahr nach Ägypten, Südfrankreich, Kuba, Jamaica, zum Nordkap und in die Karibik gereist. Der Beklagte habe zusätzlich dazu jeweils noch zwei Wochen alleine Ferien gemacht. Auswärts essen gegangen seien sie im normalen Rahmen (Prot. VI S. 8 f.). Die Vorinstanz hat zur Begründung der Abweichung von der hälftigen Teilung des Freibetrages auf die erwähnte persönliche Befragung der Klägerin verwiesen (Urk. 33 S. 18). Aus den dort aufgeführten, kurzen Antworten der Klägerin zum ehelichen Lebensstandard (vgl. Prot. VI S. 8 f.) kann indes nicht abgeleitet werden, dass im Umfang von je Fr. 1'320.50 respektive insgesamt Fr. 2'641.– während der Ehe eine Sparquote bestanden hat, welche die höheren Kosten von zwei getrennten Haushalten übersteigt. Weder aus den Ausführungen der Parteien noch aus den eingereichten Unterlagen geht somit hervor, dass während dem ehelichen Zusammenleben eine Sparquote vorhanden gewesen ist, und es wurde eine solche vom Beklagten auch nicht genügend glaubhaft gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Parteien die ihnen monatlich zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes mehr oder weniger verbraucht haben. In einem solchen Fall erscheint es jedoch nicht gerechtfertigt, eine andere als die hälftige Aufteilung des Freibetrages vorzunehmen. Die Vorinstanz hat das monatliche Einkommen des Beklagten, zusammengesetzt aus dem Reingewinn seines Geschäftes und dem Liegenschaftenertrag, mit Fr. 12'175.– beziffert (Urk. 33 S. 15). Aufgrund der veränderten Bedarfszahlen auf Seiten der Klägerin ergibt sich daher neu folgende Rechnung: Einkommen: Fr. 12'175.– ./.. Bedarf Beklagter: Fr. 4'994.– ./.. Bedarf Klägerin: Fr. 5'318.– Freibetrag: Fr. 1'863.– Der resultierende Freibetrag erscheint vor dem Hintergrund, dass die Parteien damit die trennungsbedingten Mehrkosten bestreiten sowie weitere, nicht im Bedarf berücksichtigte Kostenpositionen (Auto, Freizeit, Ferien) decken müssen, um den ehelichen Lebensstandard aufrecht halten zu können, als nicht sonderlich

- 11 - hoch und es ist nicht davon auszugehen, dass damit auf Seiten der Klägerin – abgesehen von der Einlage in die Säule 3a – Ersparnisse gebildet werden können. Aus Gründen der Gleichbehandlung und mangels konkreter Belege einer während der Ehe existierenden Sparquote auf Seiten des Beklagten, die eine Abweichung vom Grundsatz rechtfertigen würde, ist der Freibetrag zwischen den Parteien daher hälftig aufzuteilen. Der monatliche Unterhaltsbeitrag an die Klägerin errechnet sich damit wie folgt: Bedarf Klägerin: Fr. 5'318.– + ½ Freibetrag: Fr. 931.50 Unterhaltsbeitrag (gerundet): Fr. 6'250.– 4.4.1. Schliesslich verlangt die Klägerin, dass ihr die Unterhaltsbeiträge ab Einreichung des Eheschutzbegehrens am 10. Oktober 2012 [recte 11. Oktober 2012] und nicht erst wie von der Vorinstanz erkannt per 1. November 2012 zuzusprechen seien. Die Vorinstanz habe ihr die Unterhaltsbeiträge erst ab 1. November 2012 zugesprochen mit der Begründung, dass sie erst zu diesem Zeitpunkt eine eigene Wohnung bezogen habe. Dies sei zwar richtig, aber der Schluss der Vorinstanz, dass die Klägerin bis dahin keinen

finanziellen Bedarf gehabt habe, sei abwegig. Sie habe zwischen dem 10. Oktober 2012 [recte 11. Oktober 2012], dem Datum des Begehrens, und dem 1. November 2012 zwar weder Miete noch Hypothekarzinsen bezahlen müssen, indes sei diese Einsparung durch die mit dem Umzug verbundenen Kosten mehr als wettgemacht worden (Urk. 32 S. 7 f.). 4.4.2. Der Beklagte bringt dazu vor, die Klägerin habe bis Ende Oktober 2012 in der ehelichen Wohnung gewohnt und er sei während dieser Zeit für ihre Lebenshaltungskosten aufgekommen, wie schon in den Monaten zuvor seit der Trennung Ende Mai 2012. Die Klägerin habe nicht geltend gemacht, der Beklagte habe ihre Lebenshaltungskosten nur bis Ende September 2012 beglichen. Auch in der Berufung werde nicht geltend gemacht, der Beklagte habe die Ausgabenpositionen der Klägerin wie Krankenkasse, Telefon etc. für den Monat Oktober 2012 nicht bezahlt. Die Klägerin wolle mit ihrem Antrag lediglich die Umzugskosten finanziert haben. Sie habe auch nicht belegt oder glaubhaft gemacht, für den Monat Oktober 2012 kein Haushaltsgeld erhalten zu haben (Urk. 37 S. 4 f.).

- 12 - 4.4.3. Unterhaltsbeiträge können – wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat – für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Eheschutzbegehrens gefordert werden (Art. 173 Abs. 3 ZGB). Fehlt ein anderslautender Antrag, ist davon auszugehen, dass die Unterhaltsbeiträge ab Einreichung des Eheschutzbegehrens verlangt werden (BGer 5P.213/2004 vom 6. Juli 2004 E. 1.2). Leben die Ehegatten im Zeitpunkt der Einreichung des Eheschutzbegehrens noch im gemeinsamen Haushalt, sind Unterhaltsbeiträge gestützt auf Art. 176 ZGB erst mit Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, d.h. ab Auszug des einen Ehegatten aus der ehelichen Wohnung oder Liegenschaft, zuzusprechen. Die rückwirkende Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen kommt in einem solchen Fall nicht in Frage (Jann Six, Eheschutz, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 54 Rz. 2.58 f.). Es ist vorliegend unbestritten, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien spätestens Ende Mai 2012 aufgehoben war, da der Beklagte ab dann nicht mehr in der ehelichen Wohnung wohnte (Urk. 1 S. 3, Urk. 14 S. 1, Prot. VI S. 3, S. 7, S. 9). Die Klägerin hat das Eheschutzbegehren am 11. Oktober 2012 eingereicht. Bezüglich des Beginns der Unterhaltspflicht hat sie keinen konkreten Antrag gestellt (vgl. Urk. 1), weshalb ihr die Unterhaltsbeiträge mangels anderslautendem Antrag ab 11. Oktober 2012 zuzusprechen sind. Es ist jedoch ebenfalls unbestritten, dass die Klägerin bis zu ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung weder Miete noch Hypothekarzinsen bezahlen musste (Urk. 1 S. 3, Urk. 32 S. 8). Dies ist bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages für den Monat Oktober 2012 daher zu berücksichtigen. Der Bedarf der Klägerin unter Einbezug des Freibetrages abzüglich Mietkosten beträgt Fr. 4'379.– (Fr. 6'250.– ./ Fr. 1'871.–). Der Beklagte ist daher zu verpflichten, der Klägerin für den Monat Oktober 2012 anteilmässig – ab dem Datum der Einreichung des Eheschutzbegehrens – Fr. 2'966.40 zu bezahlen (21/31 von Fr. 4'379.–). In seiner Berufungsantwort bringt er vor, er sei nach der Trennung weiterhin für die Lebenshaltungskosten der Klägerin aufgekommen (Urk. 37 S. 4 f.). Die Klägerin habe nicht geltend gemacht, er habe ihre Lebenshaltungskosten nur bis Ende September 2012 beglichen und sie habe auch nicht geltend gemacht, er habe die sie betreffenden Ausgabenpositionen wie Krankenkasse, Telefon etc. für den Monat Oktober 2012 nicht bezahlt (Urk. 37 S. 5). Die Klägerin hat im vorinstanzlichen Verfahren ausgeführt, jeweils Haushaltsgeld von monatlich

- 13 - Fr. 1'500.– erhalten zu haben, wovon sie vor allem die Lebensmittel bezahlt habe (Prot. VI S. 9). Bis wann die Klägerin dieses Haushaltsgeld erhalten hat, ist den im Recht liegenden Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen und wird von der Klägerin nicht

erläutert. In der widerrufenen Konvention vom 10. Dezember 2012 erklärten die Parteien indes, für November und Dezember 2012 seien bereits je Fr. 1'500.– geleistet worden (Urk. 16). Zwar ist dem Beklagten dahingehend beizupflichten, dass Unterhaltsbeiträge nicht der Deckung von Umzugs- und Einrichtungskosten dienen, sondern diese aus dem Freibetrag zu begleichen sind. Nichtsdestotrotz sind gestützt auf die obigen Ausführungen die Unterhaltsbeiträge der Klägerin ab 11. Oktober 2012 zuzusprechen, da kein anderslautender Antrag gestellt wurde und der Beklagte nicht genügend zu belegen vermochte, dass er bis Ende Oktober 2012 abgesehen von den Wohnkosten für sämtliche weiteren Unterhaltskosten der Klägerin wie Krankenkasse, Telefonkosten etc., aufgekommen ist und ihr auch das Haushaltsgeld weiterhin bezahlt hat. Nach der in Rechtskraft erwachsenen Dispositiv-Ziffer 3 Absatz 2 des vorinstanzlichen Urteils ist der Beklagte berechtigt, bereits an den Unterhalt der Klägerin geleistete Zahlungen in Anrechnung zu bringen.

E. 4.5

In Gutheissung der Berufung der Klägerin ist Dispositiv-Ziffer 3 Absatz 1 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon vom 14. März 2013 gestützt auf die vorstehenden Erwägungen in dem Sinne neu zu fassen, dass der Beklagte zu verpflichten ist, der Klägerin für die Dauer des Getrenntlebens persönliche Unterhaltsbeiträge ab 11. Oktober 2012 zu bezahlen. Für den Monat Oktober 2012 beträgt der anteilmässig zu bezahlende Unterhaltsbeitrag Fr. 2'966.40 und ab 1. November 2012 Fr. 6'250.–.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen (Urk. 35 S. 21). Im erstinstanzlichen Verfahren waren vor allem die Unterhaltsbeiträge strittig, welche ungefähr die Hälfte des gesamten Aufwandes beschlugen. Hinsichtlich der Regelung des Getrenntlebens, der Zuteilung der ehelichen Wohnung sowie der Anordnung der Gütertrennung stellten die Parteien

- 14 - übereinstimmende Anträge oder wurden sich anlässlich der Verhandlung vom

E. 5.2

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren sind gestützt auf die Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG] vom 8. September 2010 auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie dem Beklagten aufzulegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte ist überdies zu verpflichten, der Klägerin gestützt auf § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.– zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 3 Absatz 2, 4 und 5 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon vom 14. März 2013 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit dem nachfolgenden Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die Dauer des Getrenntlebens persönliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: - für Oktober 2012: Fr. 2'966.40 - ab 1. November 2012: Fr. 6'250.–

- 15 - Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus zahlbar, jeweils auf den Ersten eines Monats. 2. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 3. Für das erstinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt. 5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den geleisteten Vorschuss von Fr. 4'000.– zu ersetzen. 6. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.– zu bezahlen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Pfäffikon, Einzelgericht im summarischen Verfahren, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 16 - Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 17. September 2013
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin lic. iur. B Demuth
versandt am: se

E. 10

Dezember 2012 einig, weshalb ihnen die diesbezüglichen Kosten hälftig aufzuerlegen sind. Bezüglich der Unterhaltsbeiträge obsiegt die Klägerin zwar leicht; über das Ganze betrachtet rechtfertigt sich jedoch eine hälftige Kostenteilung. Die Parteientschädigungen sind demzufolge wettzuschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.